

Statuten

KMU – THUNSTETTEN – BÜTZBERG

Durch die Hauptversammlung vom 14. März 2007 beschlossen.
In Kraft getreten mit diesem Datum.

Inhalt

I Name, Sitz und Zweck

- Art. 1 Name und Sitz
- Art. 2 Zweck

II Mitgliedschaft

- Art. 3 Mitgliederkategorien
- Art. 4 Aktivmitglieder
- Art. 5 Freimitglieder
- Art. 6 Ehrenmitglieder
- Art. 7 Passivmitglieder
- Art. 8 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

III Dachverband

- Art. 9 Berner KMU, Landesteil Oberaargau

IV Organe und Kompetenzordnung

- Art. 10 Organe des Vereins
- Art. 11 Amtsdauer
- Art. 12 Die Hauptversammlung
- Art. 13 Einberufung, Traktandenliste und Anträge
- Art. 14 Stimmenberechtigung
- Art. 15 Aufgaben und Kompetenzen der Hauptversammlung
- Art. 16 Beschlussfähigkeit, Abstimmungs- und Wahlverfahren
- Art. 17 Der Vorstand
- Art. 18 Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes
- Art. 19 Zeichnungsberechtigung
- Art. 20 Rechnungsrevisoren

V Finanzen

- Art. 21 Finanzen und Haftung
- Art. 22 Rechnungs- und Geschäftsjahr

VI Schlussbestimmungen

- Art. 23 Übergeordnetes Recht
- Art. 24 Statutenänderungen
- Art. 25 Auflösung des Vereins
- Art. 26 Inkraftsetzung der Statuten

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen KMU-Thunstetten-Bützberg besteht ein Verein i. S. von Art. 60 ff. ZGB, mit Sitz am Ort des Präsidenten. Die Dauer ist unbestimmt. Die verbindlichen rechtskräftigen Adressen sind unter <http://www.kmu-thunstetten-buetzberg.ch> einsehbar.

Art. 2 Zweck

Der Zweck von KMU-Thunstetten-Bützberg ist insbesondere:

- a) Die Wahrung der wirtschaftlichen und beruflichen Interessen für kleine und mittlere Unternehmen in Produktion, Handel und Dienstleistung
- b) Die Vertretung der Mitgliederinteressen bei politischen Behörden und öffentlichen Institutionen
- c) Die Unterstützung und Förderung der Mitglieder in unternehmerischen Belangen
- d) Die Förderung der sich an den Erfordernissen der Zukunft orientierter Aus- und Weiterbildung

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitgliederkategorien

Die Mitglieder von KMU-Thunstetten-Bützberg sind:

- a) Aktivmitglieder
- b) Freimitglieder
- c) Ehrenmitglieder
- d) Passivmitglieder

Art. 4 Aktivmitglieder

- a) Aktivmitglieder sind Selbständigerwerbende natürliche oder juristische Personen welche in Produktion, Handel und Dienstleistung tätig sind
- b) Aktivmitglieder haben das Stimm- und Wahlrecht

Art. 5 Freimitglieder

- a) Freimitglieder sind Selbständigerwerbende natürliche Personen die dem Verein während 30 Jahren und mehr als Aktivmitglied angehörten oder das 65. Altersjahr zurückgelegt haben und als solche ernannt werden
- b) Freimitglieder haben das Stimm- und Wahlrecht

STATUTEN KMU – Thunstetten - Bützberg

Art. 6 Ehrenmitglieder

- a) Natürliche Personen, die sich um KMU-Thunstetten-Bützberg besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden
- b) Ehrenmitglieder haben das Stimm- und Wahlrecht

Art. 7 Passivmitglieder

- a) Passivmitglieder sind natürliche oder juristische Personen welche mit KMU-Thunstetten-Bützberg zusammenarbeiten und/oder ihn in seinem Zwecke unterstützen

Passivmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht

Art. 8 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- a) Die Hauptversammlung entscheidet endgültig über die Aufnahme von Aktiv- und Passivmitgliedern
- b) Die Mitgliedschaft erlöscht:
 - durch schriftliche Austrittserklärung auf das Ende eines Kalenderjahres, welche bis zum 30. September des laufenden Kalenderjahres eingeschrieben beim Präsidenten KMU-Thunstetten-Bützberg eingereicht werden muss
 - bei Tod eines Mitgliedes
 - Ausschluss durch Beschluss der Hauptversammlung

Ein Mitglied kann nur aus wichtigen Gründen ausgeschlossen werden, insbesondere wenn es trotz Mahnung seine finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllt, wenn es wiederholt gegen die Statuten verstösst oder den von den zuständigen Organen gefassten Beschlüssen sowie den Interessen des Vereins zuwiderhandelt.

- Gegen Ausschlüsse durch die Hauptversammlung steht den Betroffenen innert 20 Tagen der Rekurs, mit schriftlicher Begründung an die Adresse des Präsidenten, zu
- Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung wenn den finanziellen Verpflichtungen gegenüber KMU-Thunstetten-Bützberg nachgekommen wurde

Aus dem Verein ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren sämtliches Anrecht auf Vereinsvergünstigungen und am Vereinsvermögen. Im Falle der Aufgabe oder des Verlustes der Mitgliedschaft bleiben jedoch alle Verpflichtungen, insbesondere die finanziellen, des Mitgliedes bis zum Ende des Kalenderjahres bestehen, in welchem der Austritt oder der Ausschluss erfolgt.

III. Dachverband

Art. 9 Berner KMU

KMU-Thunstetten-Bützberg ist Mitglied der Berner KMU – im Landesteil Oberaargau und jedes Vereinsmitglied hat somit, gemäss den Statuten, alle Rechte und Pflichten der Berner KMU.

IV. Organe und Kompetenzordnung

Art. 10 Die Organe des Vereins

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

Art. 11 Amtsdauer

Die Legislaturperiode aller von der Hauptversammlung gewählten Funktionäre ist 3 Jahre. Eine Amtszeitbeschränkung besteht nicht.

Art. 12 Hauptversammlung

- a) Die Hauptversammlung, wird in der Regel im ersten Quartal jedes Jahres durchgeführt und ist das oberste Organ von KMU-Thunstetten-Bützberg. Sie wird durch den Vorstand einberufen und vom Präsidenten geleitet
- b) Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann durch den Vorstand oder wenn ein Drittel der Aktivmitglieder dies schriftlich verlangen einberufen werden. Das schriftliche Begehren ist an den Vorstand zu richten mit Postadresse des Präsidenten

Die Hauptversammlung kann in erweitertem Rahmen durchgeführt werden, wobei sowohl technische als auch wirtschaftliche Fragen oder andere aktuelle Probleme behandelt werden können. Sie dient auch dem Zweck, den Verband in der Öffentlichkeit zu repräsentieren und den Kontakt unter den Mitgliedern zu fördern

Art. 13 Einberufung, Traktandenliste und Anträge

- a) Die Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung mit der Traktandenliste ist 20 Kalendertage vorher bekannt zu geben. Die Unterlagen zu den Traktanden sind mit der Einladung den stimm- und wahlberechtigten Mitgliedern zuzustellen
- b) Über Geschäfte, welche nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, kann wohl beraten werden, aber kein verbindlicher Beschluss gefasst werden

STATUTEN KMU – Thunstetten - Bützberg

- c) Mündlich eingereichte Anträge von stimmberechtigten Mitgliedern müssen spätestens an der nächsten Hauptversammlung behandelt werden
- d) Die Frist zur Einberufung einer ausserordentlichen Hauptversammlung ist 10 Kalendertage
- e) Anträge von Mitgliedern welche an der ordentlichen Hauptversammlung beraten werden sollen, sind spätestens bis zum 31. Dezember dem Vorstand schriftlich und begründet einzureichen

Art. 14 Stimmenberechtigung

An ordentlichen und ausserordentlichen Hauptversammlungen sind stimmberechtigt:

Aktivmitglieder, Ehrenmitglieder, Freimitglieder.

Art. 15 Aufgaben und Kompetenzen der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung hat nachstehende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern
- b) die Ernennung von Frei- und Ehrenmitgliedern
- c) die Genehmigung des Jahresberichtes
- d) die Genehmigung der Jahresrechnung, der Bilanz und die Entlastung an die verantwortlichen Organe
- e) die Festsetzung des Voranschlages und der Jahresbeiträge
- f) die Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren
- g) die Wahl der Mitglieder von Spezialkommissionen und Arbeitsgruppen
- h) die Beratung aller Geschäfte, die als Anträge des Vorstandes, von Spezialkommissionen oder durch die Mitglieder an die Hauptversammlung geleitet werden
- i) die Beschlussfassung über alle Geschäfte, deren finanzielle Tragweite Fr. 1000.-- übersteigt
- j) die Beschlussfassung über die Annahme, Ergänzung oder Abänderung der Statuten
- k) die Auflösung des Vereins

Art. 16 Beschlussfähigkeit, Abstimmungs- und Wahlverfahren

Die Hauptversammlung ist grundsätzlich beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

- a) Abstimmungen und Wahlen finden in der Regel offen statt, wobei das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen gilt
- b) Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid
- c) Auf Antrag kann die schriftliche Durchführung von Abstimmungen oder Wahlen beschlossen werden
- d) Bei schriftlicher Durchführung von Abstimmungen und Wahlen gilt das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen
- e) Jedes stimm- und wahlberechtigte Mitglied hat eine Stimme
- f) Bei Abstimmungen über Entlastung sind die Mitglieder der vom Entscheid betroffenen Organe nicht stimmberechtigt
- g) Eine Auflösung bedarf zur Gültigkeit des gefassten Beschlusses eine 2/3 Mehrheit und der Anwesenheit von mindestens 2/3 der stimm- und wahlberechtigten Mitglieder
- h) Andernfalls ist die Abstimmung auf dem Korrespondenzweg durch eine neutrale Stelle durchzuführen. Die unter diesen Umständen gefassten Beschlüsse bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer 2/3 Mehrheit aller Stimmen der Mitglieder

Art. 17 Der Vorstand

- a) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten sowie weiteren 6 Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst
- b) Bei der Wahl der Mitglieder des Vorstandes ist auf eine angemessene Vertretung der Ortsteile und Berufsgruppen Rücksicht zu nehmen
- c) Einberufen und geleitet wird der Vorstand durch den Präsidenten und so oft es die Geschäfte erfordern
- d) Alle Mitglieder des Vorstandes sind stimmberechtigt
- e) Abstimmungsbeschlüsse können auch auf dem Zirkularweg erfolgen

Art. 18 Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes

Der Vorstand ist das Führungsorgan und vertritt KMU-Thunstetten-Bützberg nach innen und aussen. Ihm obliegt das Erarbeiten von Leitbildern, Arbeitsprogrammen, Planungen und Budgets sowie der Kontrolle und Koordination aller Tätigkeiten. Im Rahmen seiner Tätigkeit stehen ihm alle Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:

STATUTEN KMU – Thunstetten - Bützberg

- a) Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Hauptversammlung
- b) die Beschlussfassung über alle Geschäfte, deren finanzielle Tragweite Fr. 1000.— nicht übersteigt
- c) Aufsicht über das Rechnungswesen und das Vereinsvermögen
- d) Ernennung von Delegierten und Vertretern in anderen Organisationen
- e) Aufsicht und Aufgabenzuweisung und Auflösung von Spezialkommissionen und Arbeitsgruppen
- f) Informationen an die Mitglieder

Art. 19 Zeichnungsberechtigung

Die rechtsverbindliche Unterschrift des Vereins führen der Präsident (im Verhinderungsfall der Vizepräsident) und der Sekretär (im Verhinderungsfall ein weiteres Vorstandsmitglied) je zu zweien kollektiv.

Art. 20 Rechnungsrevisoren

- a) Die zwei Rechnungsrevisoren sowie ein Ersatz sind mit der kaufmännischen Buchführung vertraut
- b) Die Rechnungsrevisoren überprüfen die Bilanz und Erfolgsrechnung sowie allfällige Nebenrechnungen in Bezug auf die vorschrift- und beschlussgemässe Erfassung und Verwendung der Mittel
- c) Die Anwesenheit mindestens eines Rechnungsrevisors an der ordentlichen Hauptversammlung ist Voraussetzung. OR 729c.

Sie erstellen jährlich einen Bericht über ihre Tätigkeit sowie, in ihrer Eigenschaft als Rechnungsrevisoren, den Rechenschaftsbericht bezüglich der Jahresrechnung und der Bilanzwerte zuhanden der ordentlichen Hauptversammlung.

V. Finanzen

Art. 21 Finanzen und Haftung

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus

- a) den Jahresbeiträgen
- b) den Zinsen auf dem Vereinsvermögen
- c) allfälligen anderen Zuwendungen
- d) den Einnahmen aus Veranstaltungen

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist in jedem Falle ausgeschlossen.

Art. 22 Rechnungs- und Geschäftsjahr

Das Rechnungs- und Geschäftsjahr fallen mit dem Kalenderjahr zusammen.

VI Schlussbestimmungen

Art. 23 Übergeordnetes Recht

Übergeordnetes Recht sind die Statuten der Berner KMU die direkt Anwendung finden, sowie Art. 60ff ZGB.

Art. 24 Statuten - Änderungen

Anträge betreffend Statutenänderungen sind den stimm- und wahlberechtigten Mitgliedern 30 Tage vor der betreffenden Hauptversammlung zuzustellen.

Beschlüsse über Statutenänderungen bedürften zu ihrer Gültigkeit 2/3 der Stimmen der an der Hauptversammlung anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 25 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins und nach Durchführung der Liquidation wird ein allfälliges Vermögen von KMU-Thunstetten-Bützberg dem Berner KMU zur Treuhänderischen Verwaltung übergeben.

Ein solches Vermögen steht samt Zinserträgen einer Nachfolgeorganisation dann zur Verfügung, wenn diese innerhalb von 10 Jahren nach Auflösung von KMU-Thunstetten-Bützberg gegründet wird. Nach Ablauf dieser Frist fällt das Vermögen definitiv an Berner KMU.

Art. 26 Inkraftsetzung der Statuten

Die vorstehenden Statuten ersetzen diejenigen vom 31. März 1982 und sind durch die Hauptversammlung vom 14. März 2007 beschlossen worden und treten mit diesem Datum in Kraft.

KMU – Thunstetten – Bützberg

Der Präsident:



René Huber

Die Sekretärin:



Gertrud Piffaretti